

Anmeldung für den 1. Wahlgang (Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

Gesamterneuerungswahl Amtsperiode 2026 – 2029

Zu v	vählende Behörde						
1. W	/ahlgang vom	28. September 2025					
Part	ei / Gruppierung, welche die Ann						
Kandidatin / Kandidat							
Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (St	rasse, Nr.)	Heimatort		
bisher neu							
Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)							
Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:							
Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (St	trasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift		
1							

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Wahlannahmeerklärung

Die/der als Kandidat/in für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommission Vorgeschlagene erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum	Unterschrift		
Empfangsbestätigung			
Die unterzeichnende Amtsperson bestätigt Wahlgang.	t den Empfang dieser Anmeldung für den ersten		
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift		
 Stimmrechtsbescheinigung			
zeichnerinnen und Unterzeichner der Anme	gt hiermit, dass vorstehende (Anzahl) Unter- eldung für den ersten Wahlgang in Gemeinde- d ihre politischen Rechte in der Gemeinde Nie-		
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift		

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 29a

- ¹ Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bis am 44. Tag vor dem Hauptwahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.
- ² Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.
- ³ Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- ⁴ Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt

§ 30

¹Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.

²Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21b

¹Die Anmeldungen der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindekanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.

²Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.

§ 21c

¹Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk «bisher» nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.

²Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.